



**SPD-Fraktion
in der Bezirksvertretung Kalk**



SPD-Bezirksfraktion Kalk, Kalker Hauptstraße 247 - 273, 51103 Köln

Herrn
Bezirksbürgermeister
Markus Thiele

Herrn
Oberbürgermeister
Jürgen Roters

Bezirksrathaus Kalk

Kalker Hauptstraße 247-273
51103 Köln
Telefon (02 21) 221-98 302
Telefax (02 21) 221-98 927
E-Mail: spd-bv8@stadt-koeln.de
Internet: www.koelnspd.de

Oliver Krems

Fraktionsvorsitzender
Telefon (02 21) 986 35 99
Telefax (02 21) 986 37 02
E-Mail: oliver.krems@stadt-koeln.de

Eingang beim Bezirksbürgermeister: 14.04.2014

AN/0621/2014

Ergänzende Nachfragen zu einer Mitteilung

Gremium	Datum der Sitzung
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	06.05.2014, zu TOP 10.2.1

Reduzierung der durch den Molis-Hof im Stadtteil Rath/Heumar bedingten Störungen
hier: Stellungnahme der Verwaltung zu dem Beschluss aus der Sitzung der Bezirksvertretung Kalk vom 23.01.2014, TOP 7.7

Ergänzende Nachfragen der SPD-Fraktion vom 14.04.2014

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

vielen Dank für die Vorabübersendung der Mitteilung (Vorlagen-Nr. 1250/2014).

In dieser Mitteilung heißt es unter Punkt 3. u. a.:

„Eine Halteverbotsbeschilderung kann in dem oben genannten Bereich nicht angebracht werden. Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung dürfen Verkehrszeichen nur dann angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Verkehrszeichen, die lediglich gesetzliche Regelungen



wiederholen oder verdeutlichen, dürfen nicht angeordnet werden. Gemäß § 12 Absatz 3 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung ist das Parken vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber, unzulässig. Somit besteht hier bereits eine gesetzliche Regelung.“

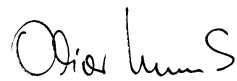
Zu dieser Aussage bittet die SPD-Fraktion um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Nach unserer Einschätzung trifft es so allgemein nicht zu, dass – wie die Verwaltung behauptet – Verkehrszeichen, die lediglich eine gesetzliche Regelungen wiederholen und verdeutlichen, in jedem Fall nicht angeordnet werden dürfen. Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte können im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die trotz eindeutiger gesetzlicher Regelung die Anordnung eines Verkehrsschildes zulassen oder sogar gebieten. Nämlich dann, wenn in der konkreten Verkehrssituation die Voraussetzungen oder der Geltungsbereich der gesetzlichen Regelung für die Verkehrsteilnehmer nicht ohne weiteres erkennbar sind oder wenn die gesetzliche Regelung durch Verkehrsteilnehmer ständig missachtet wird (vgl. dazu Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 28. September 2011 – 11 B 11.910 -, juris -).
Ist der Verwaltung diese Rechtsprechung bekannt?
2. Kommt die Verwaltung unter Beachtung der Grundsätze dieser Rechtsprechung zu einer anderen Bewertung der Situation im Umfeld des Reiterhofes?
3. Spielt dabei eine Rolle, dass die Matthias-Müller-Straße noch nicht endgültig ausgebaut ist und daher ohnehin für die Verkehrsteilnehmer ein im Vergleich zu sonstigen Straßen größeres Maß an Unübersichtlichkeit besteht?

Die SPD-Fraktion würde es sehr begrüßen, wenn diese Nachfragen bereits zur Sitzung am 06.05.2014 beantwortet werden könnten.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Krems

Fraktionsvorsitzender